

Positionspapier der Lebensmittelchemischen Gesellschaft (LChG)

erarbeitet von der Arbeitsgruppe Futtermittel

veröffentlicht in Lebensmittelchemie **61**, 66 (2007)

Sind die gesetzlichen Anforderungen an die Futtermittelanalytik noch zeitgemäß?

Mit der Basisverordnung 178/2002/EG und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 01.09.2005 sind Lebensmittel und Futtermittel in der Rechtsetzung zusammengefasst worden. Bei der Analytik von Lebensmitteln und Futtermitteln ist dies jedoch noch nicht der Fall. So sind für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln in der "Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung" vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226) in der Änderung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1811) unter Verweis auf zahlreiche Richtlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verbindlich anzuwendende Analysemethoden festgelegt. Bei Fehlen von EU-rechtlich vorgeschriebenen Methoden ist die amtliche Untersuchung nach anerkannten, in Normen internationaler Organisationen angeführten Methoden durchzuführen. Sofern auch dort keine Methoden beschrieben sind, sind die Methoden des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten anzuwenden.

Diese explizit festgelegte Verfahrensweise der Methodenanwendung verkompliziert die Futtermitteluntersuchung, zumal einige Methoden nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 schreibt vor, dass Analyseverfahren durch bestimmte Kriterien charakterisiert sein müssen. Durch die Festlegung von Mindestanforderungen für diese Kriterien kann die Methodik flexibel auf unterschiedliche Untersuchungsziele abgestimmt werden.

Dieser Entwicklung trägt die VO(EG) Nr. 882/2004 Rechnung, in der für Kontrollen im Bereich der Futtermittelanalytik auf international anerkannte Verfahren oder auf validierte Analysemethoden verwiesen wird, die den in Anhang III genannten Leistungskriterien entsprechen müssen.

Aus der Sicht der AG Futtermittel zeigen nachfolgende Punkte, dass die aktuelle Verfahrensweise zur Futtermittelanalytik der dringenden Überarbeitung bedarf.

1. Die Anpassung der angewandten Prüfmethode an einen zeitgemäßen verlässlichen analytisch-technischen Entwicklungsstand muss ohne Änderung der gesetzlichen Vorschriften möglich sein.
2. Die Festlegung, Anpassung und Harmonisierung der wesentlichen Leistungskriterien sind mit einem erheblich geringeren zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich als dies bei der Standardisierung und Aktualisierung von Methodenvorschriften der Fall ist. Die Untersuchung von Futtermitteln könnte deshalb schneller im Hinblick auf die aktuellen Anforderungen und Problemstellungen vereinheitlicht werden.
3. In verschiedenen Fällen, (z.B. bei Dioxin und dioxinähnlichen PCB, (Richtlinie 2002/70/EG), ist deutlich geworden, dass die Beschränkung der Anforderungen auf Leistungskriterien relativ rasch ein europaweit einheitliches Niveau der Analytik durchgesetzt hat. Letztlich nimmt dieser Kriterienansatz ein Prinzip der modernen europäischen Rechtsetzung im gesundheitlichen Verbraucherschutz auf.
4. Prüflaboratorien, die Futtermittel untersuchen, hätten einen deutlich größeren Spielraum bei der Auswahl und Anwendung geeigneter Prüfmethode bei unveränderter Akzeptanz der Analyseergebnisse und könnten dadurch entsprechende Analyseverfahren schneller, effektiver und zuverlässiger adaptieren.
5. Prüfmethode, die ursprünglich für andere Matrices wie z.B. Lebensmittel entwickelt wurden oder der Einsatz von geeigneten Multianalyt-Methoden wären bei Anwendung des Kriterienansatzes leichter auf den Futtermittelbereich zu übertragen. Daraus könnte sich eine verbesserte Wirtschaftlichkeit der Untersuchung von Futtermitteln ergeben.

Die AG Futtermittel der Lebensmittelchemischen Gesellschaft plädiert deshalb für eine Öffnung des strengen gesetzlichen Rahmens analog den Anforderungen an die Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln. Die vorhandenen Sammlungen von Untersuchungsmethode der Futtermittelanalytik können für Sachverständige wertvolle Werkzeuge sein, ihre unbedingte Anwendung sollte aber nicht per Gesetz vorgeschrieben bleiben.